

## INKLUSIONSBETRIEBE

Inklusionsbetriebe schaffen sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsverhältnisse. Hier arbeiten schwerbehinderte Menschen weitgehend unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Die Inklusionsbetriebe gewährleisten integrationsgerechte und entwicklungsfördernde Arbeitsbedingungen. Sie unterstützen, soweit möglich und sinnvoll, wenn sich Beschäftigte eines solchen Betriebes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewerben. Als Projektförderung können Aufbau, Neugründung, Erweiterung sowie Modernisierung und Ausstattung gefördert werden.

## INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

Die Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können vom Integrationsamt ggf. ein Darlehen erhalten, wenn sie Arbeitsplätze schaffen oder neu ausstatten und Arbeitsbereiche erweitern oder modernisieren.

## WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Ausgleichsabgabe haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

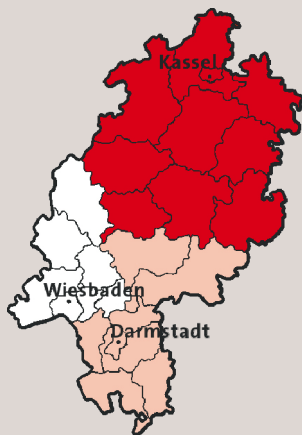
## KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Integrationsamt

Kölnische Str. 30  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1004 - 0  
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 801 - 0  
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611 156 - 0  
Fax 0611 156 - 209



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:  
[kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de](mailto:kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de)

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.integrationsamt-hessen.de](http://www.integrationsamt-hessen.de)



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

## IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Elke Bockhorst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Januar 2022
Internet	<a href="http://www.lww-hessen.de">www.lww-hessen.de</a>



## 12 / DIE AUSGLEICHABGABE

Eine Information für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber

## PARTNER FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IM BERUF

Das LWV Hessen Integrationsamt ist ein wichtiger Partner für berufstätige behinderte Menschen und deren Arbeitgeber in Hessen. Mit seinen Leistungen trägt es dazu bei, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dauerhaft zu sichern. Diese Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

## WARUM AUSGLEICHSABGABE?

Vorrangig soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber dazu bewegen, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (Antriebsfunktion). Kommen Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Abgabe soll einen finanziellen Ausgleich schaffen zwischen Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen, die dieser Pflicht nicht nachkommen (Ausgleichsfunktion). Die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen nur für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden.

## WER MUSS AUSGLEICHSABGABE ZAHLEN?

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich mindestens 20 Beschäftigte haben, müssen wenigstens 5% schwerbehinderte Menschen

beschäftigen. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist das Unternehmen verpflichtet, die Ausgleichsabgabe spätestens bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Gesamtzahl der Arbeitsplätze und der Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe entbindet die Unternehmen nicht von der Pflicht, künftig schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Arbeitgeber, die Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, können 50% des auf die Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

## BESONDERHEITEN FÜR KLEINERE BETRIEBE

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen **einen** schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen **zwei** schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

## WIE WIRD DIE AUSGLEICHSABGABE BERECHNET?

Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3% bis unter 5%

- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2% bis unter 3% und
- 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von unter 2%

## WIE MELDEN ARBEITGEBER IHRE BESCHÄFTIGUNGSQUOTE?

Die Bundesagentur für Arbeit versendet am Anfang eines Jahres die notwendigen Vordrucke für das abgelaufene Jahr

- Anzeigenvordruck,
- Verzeichnis über die beschäftigten schwerbehinderten Menschen,
- Aufstellung über Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen sowie Blindenwerkstätten,
- Hinweise zum Anzeigeverfahren sowie
- eine CD-ROM, die diese Vordrucke ebenfalls enthält.

Die ausgefüllte Anzeige ist bis spätestens 31. März an die zuständige Agentur für Arbeit zu senden, eine Durchschrift der Anzeige erhält das Integrationsamt.

## WELCHE PERSONEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT?

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten zählen:

- Mitarbeiter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50. Der Antrag muss beim örtlich zuständigen

Hessischen Amt für Versorgung und Soziales -Versorgungsamt- gestellt werden.

- Mitarbeiter mit einem GdB von 30 bis unter 50, die von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind.

## WOFÜR WIRD DIE AUSGLEICHSABGABE VERWENDET?

Mit Zuschüssen (ggf. Darlehen) hilft das Integrationsamt behinderten Beschäftigten sowie ihren Arbeitgebern bei

- der Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- der Beschaffung notwendiger Hilfsmittel,
- arbeitserleichternden Modernisierungen,
- neu eingerichteten Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
- außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von behinderten Menschen entstehen,
- Gründung und Erhalt einer selbständigen beruflichen Existenz,
- einer Arbeitsassistenten.